

wurden. Die Fahrt ging nach Pillnitz. Im dortigen Königsschloße empfing sie der Minister des königlichen Hauses von Meyß. Im schönen Kuppelsaale wurde ein Frühstück eingenommen, danach der prächtige Schloßgarten besichtigt. Gegen 3 Uhr erfolgte die Rückkehr nach Dresden. Hier folgte eine Festvorstellung im königlichen Opernhause. Die Aufführung von Richard Strauß' »Salome« machte tiefen Eindruck und fand uneingeschränkten Beifall. Nach Schluß des Theaters beschloß ein glänzendes Festmahl im königlichen Belvedere auf der Brühl'schen Terrasse den festlichen Tag. Es sprachen die Herren Oberbürgermeister Dr. Beutler; der Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Schiebler; Professor Mac Kinnon von der St. Andreas-Universität in Edinburg; Kinloch-Koof; Chefredakteur Wolf von den »Dresdener Neuesten Nachrichten«; Thomson (Reynold's News-Paper); der bekannte Friedensapostel Mr. Stead und Geheimrat Hofrat Professor Dr. Woermann, der Direktor der Gemäldegalerien. Der Abend verlief in höchst angenehmer Weise und die Bewunderung der Schönheiten der sächsischen Residenz und aufrichtige Dankbarkeit für den ihnen gewordenen Empfang kam in den Reden der Gäste mit großer Herzlichkeit zum Ausdruck. Gegen 11 Uhr wurde die Tafel aufgehoben. Um 11 Uhr 50 erfolgte die Abfahrt nach München. Daß zwischen den einzelnen Punkten des Tagesprogramms den Gästen auch Gelegenheit gegeben war, den berühmten Sammlungen Dresdens ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sei hier nachgetragen.

Neue Dreifarbendrucke. — Vom Dreifarbendruck in neuer und interessanter Verwendung liegen mir zehn prächtige Probenblätter im Format von 34:44 cm, zwei davon als Ovale, vor, auf die hingewiesen zu werden verdient. Es sind Faksimile-Reproduktionen alter Ölgemälde nach Rembrandt, Frans Hals, Reynolds, Gainsborough, nach Italienern und andern, und ihre Ausführung ist in jeder Beziehung bewundernswert, überraschend. Hergestellt wurden sie in den Kunstwerkstätten von George W. Jones Ltd., Printers and Photographers to the Trade, London und Watford, sowohl in den photographischen Aufnahmen und Abzügen, als auch im Druck. In England haben diese Blätter, die sich zu einem vortrefflichen Zimmerschmuck eignen, außerordentlich rasche und allgemeine Aufnahme gefunden, wozu auch ihre geschickte Aufmachung beigetragen hat. Man zieht sie auf Karton auf, wodurch der Lack, mit dem sie überzogen sind, einen Teil seines Glanzes verliert, so daß das Bild ein matteres, altertümliches Ansehen erlangt und dem in Öl ausgeführten Original sehr ähnlich wird. Erhält es dann noch einen antifizierenden Goldrahmen, so gehört schon ein ziemlich geübtes Auge dazu, um es, wenn es die Wand zielt, sofort als einen mit Hilfe der Photographie hergestellten Drei- oder Vierfarbendruck zu erkennen. Für derartig montierte Drucke wird in England eine Guinee verlangt und anstandslos gezahlt, und es besteht kein Zweifel, daß man auch in Deutschland einen lohnenden Preis dafür erlangen könnte. Sie unterscheiden sich von den bisher meist nach farbigen Zeichnungen, Aquarellen oder auch Naturaufnahmen hergestellten Dreifarbendrucke durch ihre den Ölgemälden entsprechende außerordentliche Faksimiletreue und wirken auch demgemäß vollkommen künstlerisch.

Das deutsch-amerikanische Handelsabkommen. — Aus Washington wird am 1. Juni gemeldet: Präsident Roosevelt gibt in einem Erlaß den Abschluß des Handelsabkommens mit Deutschland bekannt. Das Staatsdepartement veröffentlicht hierzu eine Erklärung, in der dem Bedauern Ausdruck gegeben wird, daß es nicht gelungen sei, den Minimaltarif für alle amerikanischen Erzeugnisse durchzusetzen, was nur durch wesentliche Zugeständnisse mittels eines vom Kongreß zu genehmigenden Gegenseitigkeitsvertrags zu erreichen sei.

Vom Reichsgericht. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht Baugen sind am 11. Dezember v. J. wegen Vergehens gegen § 82, 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 der Braumeister Karl Oswald Kunze in Ostritz und der Händler Hensel zu Geldstrafen verurteilt worden. Kunze hat im Einverständnis mit Hensel fälschlich dem Gerichte angezeigt, daß Hensel 1250 M in die Kasse der betreffenden Ge-

ellschaft mit beschränkter Haftung eingezahlt habe. Kunze war Geschäftsführer, Hensel Mitglied. Beide sind auf Grund des § 82, 1 verurteilt, welcher Geschäftsführer und Mitglieder, die hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen dem Gericht wissentlich falsche Angaben machen, unter Strafe stellt. Gegen das Urteil hatten beide Angeklagte Revision eingelegt, die am 4. Juni d. J. zur Verhandlung stand.

Der Reichsanwalt führte dazu folgendes aus: Die Verurteilung des Geschäftsführers Kunze ist unbedenklich; dagegen ist es zweifelhaft, ob das Mitglied Hensel verurteilt werden durfte. Die Worte »und Mitglieder« sind im Gesetz irrtümlich stehen geblieben, wie die Revision richtig bemerkt. Nur die Geschäftsführer sollen die Anmeldepflicht haben und für falsche Angaben bestraft werden. Ursprünglich war bei der ersten Anmeldung die Anmeldepflicht auch den Mitgliedern zugeordnet. Dies wurde aber in § 7 gestrichen. Bei § 82 ist dann vergessen worden, die Änderung ebenfalls vorzunehmen. Die Reichsanwaltschaft ist aber der Ansicht, daß der Wortlaut eines Gesetzes so lange unbezweifelt sein muß, als er klar ist. Deshalb beantragte der Reichsanwalt Verwerfung auch der Revision Hensels.

Das Reichsgericht verwarf nur die Revision Kunzes, hob dagegen auf die Revision des Hensel das Urteil auf und verwies die Sache insoweit an das Landgericht zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Der Senat ist der Ansicht, daß es sich bei der Fassung des § 82 um ein Redaktionsversehen handelt, daß es nur übersehen worden ist, die Worte »und Mitglieder« zu streichen, da der Wille der gesetzgebenden Faktoren offensichtlich dahin ging, nur dem Geschäftsführer, nicht auch den Mitgliedern die Anzeigepflicht aufzuerlegen. Wo es sich nicht um einen von den gesetzgebenden Faktoren gewollten Inhalt des Gesetzes handelt, sondern um ein reines Übersehen, hält sich das Reichsgericht für befugt, im Wege der Auslegung den wahren Willen der gesetzgebenden Faktoren festzustellen, und ist der Meinung, daß die Bestrafung eines Mitglieds auf Grund des § 82, 1 als Täter ausgeschlossen ist. — Die Zurückverweisung der Sache mußte erfolgen, weil noch zu prüfen ist, ob Hensel etwa der Beihilfe zu der Straftat des Kunze schuldig ist.

Ungarische Maßnahmen gegen das Deutschtum. — Der »Täglichen Rundschau« (Berlin) entnehmen wir folgende Mitteilung:

Ehrenvolle Auszeichnung ist, wie gemeldet wird, durch den Handelsminister der Magyaren, Herrn Kossuth, der von Professor Buchholz herausgegebenen »Ostdeutschen Korrespondenz für nationale Politik in Posen« und dem vom Allgemeinen deutschen Schulverein herausgegebenen »Handbuch des Deutschtums im Auslande« nebst einem Adreßbuch der deutschen Auslandsschulen (Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Bohsen)) zuteil geworden. Beiden wurde nämlich das Postdebit für die Länder der ungarischen Krone entzogen, ein Beweis, daß sie beide nicht übel über magyarische Zustände unterrichten. Die Reklame, die Herr Kossuth da für das vortreffliche »Handbuch des Deutschtums im Auslande« macht, erweist sich hoffentlich bei dem großen deutschen Publikum, für das es bestimmt ist, recht zugkräftig.

Goethe-Gesellschaft. — Die diesjährige Generalversammlung der Goethe-Gesellschaft fand am 25. Mai in Weimar statt. Am Abend vorher hatte eine Vorfeier stattgefunden, bei der, wie die »Weimarer Zeitung« berichtet, Joseph Rainz, von warmem Beifall begrüßt, einige Balladen von Goethe und Schiller vortrug und Herr Smür solche in der Vertonung durch Löwe und andre Komponisten sang. Zum Schluß hielt der Oberbaudirektor Kriesche einen von Lichtbildern begleiteten Vortrag über »Die Stadt Weimar zur Zeit Goethes«.

Die Generalversammlung eröffnete der Vorsitzende, Geheimregierungsrat Professor Dr. Erich Schmidt mit kurzen Begrüßungsworten an die Erschienenen und einem Guldigungsgruß an den Protektor der Goethe-Gesellschaft, Seine königliche Hoheit den Großherzog, der zu seinem Bedauern am Erscheinen verhindert war. Er gab dann einen Überblick über den Jahresbericht, der demnächst im Goethe-Jahrbuch erscheint, gedachte mit warmen und dankbaren Worten des Geheimen Staatsrats Dr. Kühn, der seit Beginn dem geschäftsführenden Ausschusse angehört und sich